



## **Merkblatt zur Registrierungspflicht von Unternehmern**

Lebensmittelunternehmer sind verpflichtet, der zuständigen Behörde die einzelnen ihrer Kontrolle unterstehenden Betriebe, die auf einer der Stufen der Produktion, der Verarbeitung oder des Vertriebs von Lebensmitteln und Lebensmittel-Bedarfsgegenständen tätig sind, zwecks Registrierung zu melden. Rechtsgrundlage sind Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs, beide vom 29.04.2004, sowie Art. 10 Abs. 2 i. V. m. Art. 15 Abs. 5 a) und b) der Verordnung (EU) 2017/625 vom 15.03.2017, die am 14.12.2019 in Kraft getreten ist. Ferner müssen sie sicherstellen, dass die Kenntnisse der zuständigen Behörde über die Betriebe stets auf dem aktuellen Stand sind, indem sie unter anderem alle wichtigen Veränderungen bei den Tätigkeiten und Betriebsschließungen melden. Bei der Primärerzeugung, d.h. dem Anbau von pflanzlichen Lebensmitteln, gehört zu den meldepflichtigen Veränderungen auch der Wechsel des Anbauerzeugnisses, sofern damit vom gemeldeten Produktsortiment abgewichen wird.

Dabei sind gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

- Lebensmittelunternehmer die natürlichen oder juristischen Personen, die dafür verantwortlich sind, dass die Anforderungen des Lebensmittelrechts in dem ihrer Kontrolle unterstehenden Lebensmittelunternehmen erfüllt werden
- Lebensmittelunternehmen alle Unternehmen, gleichgültig, ob sie auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder nicht und ob sie öffentlich oder privat sind, die eine mit der Produktion, der Verarbeitung und dem Vertrieb von Lebensmitteln zusammenhängende Tätigkeit ausführen. Dazu gehören auch Primärerzeuger von pflanzlichen Lebensmitteln (z.B. Obst, Gemüse, Getreide).

Anders als früher betrifft seit dem 14.12.2019 die Registrierungspflicht nun auch das Herstellen, Bearbeiten und den Vertrieb von Lebensmittel-Bedarfsgegenständen. Rechtsgrundlage hierfür ist die VO (EU) 2017/625, Art. 10 Abs. 1 b) vom 15.03.2017

Meldungen sind an das Landesamt für Verbraucherschutz (LAV), Konrad-Zuse-Straße 11 in 66115 Saarbrücken zu richten, und zwar für jede Betriebsstätte gesondert. Hierfür sollte der u.a. auf dieser Seite zum Download bereitgestellte Vordruck verwendet werden. Zweifelsfragen zur Registrierung (z.B. hinsichtlich Ausnahmen von der Registrierungspflicht) klären Sie bitte ebenfalls mit dem LAV.



Die Anzeige soll mindestens die folgenden Angaben umfassen:

- 1 ) Name, Anschrift und Rechtsform des mit dem Herstellen, Behandeln oder Inverkehrbringen befassten Unternehmens und verantwortlichen Unternehmers
- 2) Bezeichnung und Anschrift aller unter der Kontrolle des Unternehmens stehenden Betriebe
- 3) Art der Tätigkeit des anzeigenden Unternehmens (einschließlich Tätigkeiten im Rahmen der Fernkommunikation) sowie Materialart der Lebensmittelbedarfsgegenstände entsprechend den in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 genannten Gruppen.
- 4) Die Anzeige muss spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit erfolgen; für die Meldung von Änderungen der o. g. Angaben ist eine Frist von 4 Wochen vorgesehen.
- 5) Die Anzeigepflicht soll nicht für Lebensmittelunternehmer gelten, wenn diese zwar gleichzeitig auch Lebensmittelbedarfsgegenständeunternehmer sind, sie aber als Lebensmittelunternehmer bereits einer Registrierungspflicht nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 unterliegen. Damit soll auch hier der Aufwand verringert, eine etwaige Doppelmeldung vermieden und der Vorschrift des Artikels 10 Absatz 2 Satz 2 der Verordnung (EU) 2017/625 entsprochen werden.